

Satzung der Bürgervereinigung Schwaigfeld e. V. (Entwurf)

1 Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen

"Bürgervereinigung Schwaigfeld e.V."

1.2 Er hat seinen Sitz in Olching und ist im Vereinsregister München unter VR40893 eingetragen.

2 Zweck

2.1 Der Zweck des Vereins ist es,

2.1.1 das Gemeinschaftsleben in Olching, insbesondere im Wohngebiet Schwaigfeld und Umgebung, in vielfältiger Weise zu fördern,

2.1.2 mit anderen Institutionen, wie Vereinen, Parteien, Kirchen und anderen Zusammenschlüssen, zusammenzuarbeiten,

2.1.3 die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden und anderen öffentlichen und privaten Institutionen zu vertreten,

2.1.4 die Mitglieder in allgemeiner und objektiver Weise über ihre gesetzlichen Rechte als Verbraucher zu informieren und für ihre Verbraucherrechte in allgemeiner Form einzutreten.

2.2 Der Verein betreibt keine Beratung im Sinne des § 2 Abs. 1 Rechtsdienstleistungsgesetz, soweit nicht §§ 6 und 7 des Gesetzes Ausnahmen zulassen. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins, insbesondere gemäß Nr. 2.1.1, unterstützt.

3.2 Die Mitgliedschaft besteht als

3.2.1 Einzelmitgliedschaft

- 3.2.2 Familienmitgliedschaft, bestehend aus allen Bewohnern einer Wohneinheit, die namentlich in der Beitrittserklärung oder einer späteren Erweiterung genannt worden sind. Mitglied im Sinne der Ziffer 3.1 ist jede, einzelne natürliche Person der Familienmitgliedschaft.
- 3.3 Die Mitgliedschaft wird erworben durch textliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Falls der Vorstand der Erklärung nicht widerspricht, wird die Mitgliedschaft mit dem Tage des Eingangs der Beitrittserklärung erworben.
- 3.4 Der Vorstand kann jedoch binnen einem Monat ab Eingang der Erklärung des Beitretenden gegenüber erklären, daß er dem Beitritt nicht zustimmt. Der Beitretende kann dann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Stimmt diese der Beitrittserklärung zu, so wird sie mit Beschluss der Mitgliederversammlung wirksam.
- 3.5 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß oder Austritt. Die mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten erlöschen mit dem Todestag, bei Zugang des Ausschlußbeschlusses beim Mitglied oder bei Zugang der textlichen Austrittserklärung beim Vorstand. In allen Fällen ist der Mitgliedsbeitrag noch bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten.

4 Ausschluß

- 4.1 Der Ausschluß eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins in besonderem Maße schädigt, wenn es seiner Beitragsverpflichtung trotz zweimaliger Aufforderungen nicht nachkommt, oder aus einem anderen wichtigen Grund.
- 4.2 Der Antrag kann durch jedes Mitglied gestellt werden. Vor der Beschlußfassung über den Antrag ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben, soweit der Ausschluss nicht auf Verletzung der Beitragspflicht beruht.
- 4.3 Der Beschluß über den Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Beschluss gilt drei Tage nach Aufgabe zur Post an die letzte dem Verein bekannte Postanschrift als zugegangen. Binnen einer Frist von einem Monat nach Eingang der Mitteilung kann das Mitglied unbeschadet des ordentlichen Rechtsweges die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Antrag hat aufschiebende Wirkung.

5 Mitgliedsrechte

Die Mitgliedschaft berechtigt zur

- 5.1 Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung der Rechte in der Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.
- 5.2 Inanspruchnahme der allgemeinen Interessenvertretung durch den Verein;
- 5.3 Teilnahme an den Veranstaltungen und Nutzung der Einrichtungen des Vereins.

6 Mitgliedspflichten

- 6.1 Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten, der zu Beginn des Geschäftsjahres fällig wird. Die Mitglieder haben zur Erhebung des Mitgliedsbeitrages eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- 6.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, sich jeder Handlung zu enthalten, die die Interessen des Vereins schädigt.

7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, wobei er im Innenverhältnis den Weisungen des Beirates unterworfen ist und dessen Beschlüsse auszuführen hat.
- 8.2 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Kassier.
- 8.3 Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten jeder für sich allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 8.4 Der Vorstand wird jeweils für drei Jahre gewählt. Mit Ablauf der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattfindet und der Gewählte das Amt annimmt, endet die Wahlperiode des bisherigen Vorstandes. Über die Wahl des Vorstandes wird einheitlich abgestimmt, wobei jedes Mitglied pro zu besetzendes Amt eine Stimme hat. Einem Kandidaten kann nur eine Stimme gegeben werden. Vorsitzender des Vorstandes ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt; Stellvertreter, wer die nächst höheren Stimmenanzahlen erreicht. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung wird über jedes Amt einzeln abgestimmt.
- 8.5 Ein Kandidat ist nur gewählt, wenn er mehr als 25 % der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht kein Kandidat diese Stimmenzahl, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl für das Amt des Vorsitzenden statt.
- 8.6 Ein Vorstandsmitglied kann durch textliche Erklärung gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern oder allen Beiratsmitgliedern sowie durch Erklärung zu Protokoll in der Mitgliederversammlung sein Amt niederlegen.
- 8.7 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode des bisherigen Vorstandsmitgliedes ein neues Mitglied.
- 8.8 Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Aufwendungen werden ersetzt.

9 Beirat

- 9.1 Der Beirat ergänzt die Tätigkeit des Vorstandes. Er nimmt die Aufgaben der Mitgliederversammlung zwischen deren Sitzungen wahr, soweit nicht nach Nr. 10 die Aufgabe der Mitgliederversammlung ausschließlich zugewiesen wurde. Die Mitglieder des Beirates übernehmen Aufgabengebiete zur Förderung des Vereinszwecks.
- 9.2 Der Beirat kann eine oder mehrere Personen zur Prüfung des Rechnungswesens des Vereins bestimmen.
- 9.3 Der Beirat besteht aus dem Vorstand im Sinne der Ziffer 8 und mindestens 3 weiteren Beiratsmitglieder. Die Anzahl weiterer Beiratsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung durch Beschluß bestimmt. Stimmberechtigte Mitglieder des Beirats sind zusätzlich die Vorstandsmitglieder.
- 9.4 Die Beiratsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes bestellt. Für die Wahl gelten die Vorschriften der Nr. 8.3 bis Nr. 8.7 entsprechend.
- 9.5 Der Beirat wird durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens zwei Beiratsmitgliedern vom Vorstand einberufen. Nr. 11.2 gilt entsprechend. Die Sitzungen leitet der Vereinsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, ansonsten das dienstälteste oder hilfsweise an Lebensjahren älteste Beiratsmitglied.
- 9.6 Der Beirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse werden vom Sitzungsleiter festgestellt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Er unterliegt hinsichtlich der Beratungsgegenstände keinen Beschränkungen. Die Beiratsmitglieder können sich untereinander vertreten, jedoch ist der Beirat nur beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Beirat fertigt ein Ergebnisprotokoll über seine Sitzungen an, das jedes Mitglied des Vereins einsehen kann.
- 9.7 Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich. Aufwendungen werden ersetzt.

10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für die

- 10.1 Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes und der Beiratsmitglieder,
- 10.2 Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages
- 10.3 Entgegennahme des Berichts des Vorstands über das abgelaufene Kalenderjahr
- 10.4 Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- 10.5 Feststellung über einen jährlichen Finanzplan, sofern der Beirat oder die Mitgliederversammlung die Aufstellung fordern.

-
- 10.6 Beschlußfassung über andere in dieser Satzung vorgesehene Aufgaben der Mitgliederversammlung
- 10.7 Beschlußfassung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, sofern 10 % der Mitglieder oder der Beirat dies verlangt.

11 Einberufung der Mitgliederversammlung, Tagesordnung, Beschlüsse

- 11.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter einberufen. Sie findet einmal jährlich bis Ende Juli eines Jahres außerhalb der Schulferien statt. Weiterhin ist sie auf Beschluß des Beirates oder auf textlichen Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
- 11.2 Die Einladung muss den stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung textlich bekannt gemacht werden. Die Tagesordnung und gestellte Anträge sind auf der Website des Vereins zusätzlich bekannt zu machen. Die Bekanntgabe muss zwei Wochen vor der Versammlung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse des Mitglieds auslaufen. Der Nachweis des Zugangs ist nicht erforderlich.
- 11.3 Anträge, die zu den Punkten der in der Einladung bekanntgegebenen Tagesordnung gestellt werden, unterliegen ohne Einschränkung der Beschlußfassung. Sonstige Anträge können von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden, jedoch nicht Anträge auf Satzungsänderung oder auf Auflösung des Vereins.
- 11.4 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- 11.5 Die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschließen. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
- 11.6 Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende; bei seiner Abwesenheit einer seiner Stellvertreter. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestellt die Mitgliederversammlung einen anderen Versammlungsleiter.
- 11.7 Der Versammlungsleiter kann weiteren Personen den Zutritt zur Versammlung gestatten oder ihnen in der Versammlung das Wort erteilen
- 11.8 Die Art und Weise der Abstimmung oder Wahl wird vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung oder Wahl muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Zehntel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- 11.9 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat ein vom Versammlungsleiter bestimmter Protokollführer, in einem von diesem unterzeichneten Protokoll niederzulegen, das vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.

12 Rechnungswesen

- 12.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 12.2 Der Kassier hat über die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

13 Auflösung

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der in der Einladung dieser Beschlussgegenstand genannt wird.
- 13.2 Die Mitgliederversammlung beschließt zugleich mit der Auflösung des Vereins die Bestellung eines Liquidators. Im Zweifel ist der bisherige Vorstand im Sinne des § 26 BGB auch Liquidator.
- 13.3 Das bei Auflösung des Vereins nach Ausgleich der Verbindlichkeiten noch vorhandene Aktivvermögen fällt an den Sozialdienst Olching e. V., hilfsweise an die Stadt Olching, die das Vermögen für mildtätige oder kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

14 Feststellung der Satzung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am ?dd.mm.jjjj? neu gefasst.

(D:\Eigene Dateien\Schwaigfeld e.V\Satzung.doc vom 18.06.17)